

Satzung des Vereins Lebenshilfe Gifhorn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Gifhorn e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Gifhorn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen und Einrichtungen, die geeignet sind, von Beeinträchtigung bedrohte Menschen oder Menschen mit Beeinträchtigung, insbesondere Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aller Altersstufen und deren Angehörigen wirksame Hilfe zu gewähren. Darüber hinaus wird der Satzungszweck weiter verwirklicht insbesondere durch das planmäßige Zusammenwirken mit der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, zur Verwirklichung der gemeinsamen steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein verpachtet sein Anlagevermögen an die Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH und fördert die Gesellschaft finanziell und ideell und das Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.
2. Der Satzungszweck wird daneben auch verwirklicht durch
 - eigene aktive Maßnahmen auf dem Gebiet der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - aktive Durchführung sowie finanzielle Förderung von Freizeitmaßnahmen und anderen sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensumstände, insbesondere die der Menschen mit Behinderung aller Altersgruppen,
 - aktiven Beistand für Menschen mit Behinderung aller Altersgruppen und deren Angehörige
3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung und bemüht sich mit allen geeignet erscheinenden Mitteln um ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die besonderen Probleme dieser Menschen.
4. Der Verein ist bestrebt, mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung zusammenzuarbeiten.
5. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung.
6. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.
7. Der Verein ist Gesellschafter der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH. Er kann sich zur Erfüllung des Vereinszwecks an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und deren Gründung beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige Hilfsmaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zugehörigkeit zu Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, dem Paritätischen Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover.
2. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied in der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Niedersachsen e.V.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen (i.d.R. Vollendung des 18. Lebensjahres) und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Befugnisse zur Ausübung der Mitgliedsrechte beginnen mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört, sich sonst vereinschädlich verhält.

3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses zu.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden des Ausschlusses zu entrichten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 30.9. des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Über Beitragsermäßigungen, den Erlass oder die Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
Eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung den Ergänzungsantrag bekannt zu geben.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß §10- Ziffer 3
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit nicht eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
 - d) die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Wahl von drei in den Verwaltungsrat der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH zu entsendenden Vorstandsmitgliedern
 - g) die Entscheidung über die Berufung gegen einen Ablehnungs- oder Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Satzungsänderungen
 - j) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter übertragen werden.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden, es darf jedoch nicht mehr als 2 Fremdstimmen vertreten. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit verlangen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden und regelmäßig bis zu weiteren 6 Vorstandsmitgliedern. Die Zahl von 9 Vorstandsmitgliedern kann nur unterschritten werden, sofern weniger als 9 Kandidaten vorhanden sind oder weniger als 9 Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreichen. Der Vorstand besteht jedoch mindestens aus 3 Personen. 5 Mitglieder des Vorstandes sollen betroffene Eltern sein; hierbei sollten alle Einrichtungen berücksichtigt werden.

Mitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein oder zu Einrichtungen gemäß Vereinszweck § 2, Ziffer 1, Abs. 1 stehen, können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Im Vorstand sollen 2 Mitglieder aus dem nördlichen Kreisgebiet vertreten sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode des Ausgeschiedenen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt bzw. berufen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in der Gesellschafterversammlung der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Für das Verfahren gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.

Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder zumindest einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat nur Anspruch auf Ersatz seiner von ihm im Interesse des Vereins aufgewendeten nachgewiesenen angemessenen Auslagen (§ 670 BGB). Entgeltliche Verträge mit Vorstandsmitgliedern außerhalb ihrer Organstellung, z.B. über die Erbringung von allgemeinen Werk- oder Dienstleistungen an den Verein, sind generell schriftlich zu vereinbaren und bedürfen der vorherigen Zustimmung des gesamten Vorstands gemäß Nr. 1.

§ 11

Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Der Geschäftsführer der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH führt zugleich ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins nach einer vom Vorstand erlassenen Dienstanweisung.

Er kann hierzu vom Vorstand zum Besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellt werden.

§ 12

Prüfungsrecht

Den Rechnungsprüfern bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ dem Wirtschaftsprüfer obliegt die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Vereins. Zur Vorbereitung können sie nach eigenem Ermessen Vorprüfungen durchführen.

§ 13

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14

Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, oder deren steuerbegünstigte Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden haben. Dies gilt jedoch nicht für die Geschäftsanteile an der Lebenshilfe Gifhorn gemeinnützige GmbH, selbst. Die Geschäftsanteile sind an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Behinderte, Förderung der Jugend- und Altenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens im weitesten Sinne zu übertragen.